

2. Vorläufige Festnahme des Verdächtigen auf frischer Tat gemäß § 125 Abs. 1 StPO mit sich anschließender Verdachtshinweisprüfung oder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wobei durch das festnehmende Organ sofort mit der Festnahme eine kurze Befragung zur Gefahrenabwehr erfolgt.

Damit entsteht die Frage, ob die Möglichkeit der Reihung von sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergebenden Fristen für einzelne Maßnahmen (insbesondere für freiheitsbeschränkende Maßnahmen) zulässig ist, d. h., ob es z. B. gestattet ist, eine Person gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz zur Sachverhaltsklärung zuzuführen, mit ihr 24 Stunden lang eine Klärung des Sachverhaltes durchzuführen, sie anschließend gemäß § 95 Abs. 2 StPO weitere 24 Stunden im Rahmen der Verdachtshinweisprüfung zu befragen, danach ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und sie gemäß § 125 Abs. 2 StPO vorläufig festzunehmen, um sie dann am Tage nach der vorläufigen Festnahme - oder vier Tage nach Beginn der Freiheitsbeschränkung - gemäß § 126 Abs. 4 StPO zur richterlichen Vernehmung vorzuführen.

Eine derartige Fristenreihung ist nicht gestattet. Sie entspricht nicht der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gewährleistung des in Artikel 30 der Verfassung der DDR geregelten Grundrechts der Unantastbarkeit der Person. Rechte und Freiheiten der Bürger dürfen nur unter den für die Beschränkung normierten Voraussetzungen, in der gesetzlich zulässigen Form und ausschließlich dann beschränkt werden, wenn das für die Maßnahme unumgänglich ist. Gleichzeitig wirkt auch hier der Rechtsgrundsatz, daß sich der Gesamtzeitraum von mehreren zulässigen und aufeinanderfolgenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der gleichen Sache aus der zuletzt angewandten gesetzlichen Bestimmung ergibt. Diese Frist kann jedoch nur in dem Umfang genutzt werden, wie sie nicht be-